

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. **Nr. 10.** Miechów, den 15 August 1915.

1.

Begnadigung.

Aus Anlass des am 18. August l. J. fallenden Allerhöchsten Geburtstages Sr. Apostolischen Majestät des Kaisers und Königs sehe ich den an diesem Tage im Feldarreste des k. u. k. Kreiskommandos noch befindlichen Kerker- und Arreststräflingen, dann jenen vor dem 18. August l. J. von hiesigen Kreisgerichte abgeurteilten Personen denen wegen Feldarbeiten oder Raummangel im Feldarreste ein Strafaufschub oder Strafunterbrechung bewilligt wurde, die Strafe beziehunsweise den Rest der Strafe im Gnadenwege, nach.

Die in Strafhaft befindlichen sind am 18. August l. J. auf freien Fuss zu setzen.

2.

Amtstage.

Słomniki Donnerstag am 26. August (Schulgebäude).
Miechów Dienstag am 31. August (Kloster).
Proszowice Mitwoch am 25. August (Schulgebäude).
Wielki Książ Montag am 30. August (Schulgebäude).

Die Amtstage beginnen um 10 Uhr vormittags.

Zu diesen Amtstagen haben stets die Gemeindevorsteher und Sołtysen mit ihren Gemeindeschreibern zu erscheinen.

Die Anwesenheit anderer Personen wird speziell angeordnet werden.

Die Herren Pfarrern stelle ich es frei, an den Amtstagen teilzunehmen.

3.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915

betreffend die Bindung des Tabakhandels an eine Konzession.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberfehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Konzessionspflicht.

Zum Betriebe des Handels mit Tabak ist die Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 2.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigter minderjährigen Deszendenten bis zur erreichten Grossjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 3.

Betriebsort und Betriebsstätte.

Die Konzession wird nur für solche Orte erteilt, in denen die Eröffnung des Betriebes den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht.

Die Konzession wird nur für bestimmte Betriebstätten erteilt, die hiefür in sanitärer Hinsicht geeignet sind und deren polizeiliche Überwachung keine Schwierigkeit verursacht.

Militärgouverneur kann für den Tabakhandel sanitäre und finanzpolizeiliche Vorschriften erlassen.

§ 4.

Übersiedlung.

Auf Grund derselben Konzession kann der Tabakhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebstätte, die Anzeige zu erstatten. Das Kreiskommando kann den Betrieb einstellen, wenn die Betriebstätte den Anforderungen des § 3 nicht entspricht.

§ 5.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere ob die Ware nur an Kleinverschleisser oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

Dem Konzessionsinhaber kann vom Militärgouverneur die Einfuhr der in § 1. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915. Nr. 22. V. Bl., bezeichneten Tabakwaren, neben den nach § 3. dieser Verordnung bestellten Tabakimporteuren, gestattet werden.

§ 6.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Tabakhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Tabakhandel freigestellt.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt – mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 8.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden.

Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionsinhaber wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorchrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung kann das Kreiskommando Betriebsstätte zwangsweise schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 9.

Übergangsbestimmungen.

Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung den Handel mit Tabak betreiben, sind zum Fortbetriebe dieses Gewerbes im bisherigen Umfange ohne Erwirkung einer Konzession berechtigt, soferne sie den Betrieb, seinen Standort und Umfang binnen sechs Wochen beim Kreiskommando anzeigen.

Die Vorschriften des § 2, Absatz 2. und 3., des § 3, Absatz 3, sowie der §§ 4, 6, 7, finden auch auf diese Betriebe Anwendung.

Die Befugnis zum Tabakhandel kann jederzeit und muss unter den in § 8. bezeichneten Bedingungen entzogen werden.

§ 10.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1915 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, F. M., m. p.

4.

L. N. 249.

Höchstpreise für Getreide.

Für Weizen:

in der Zeit bis einschliesslich 31. August 1915
33 K. für 100 kg.
in der Zeit bis einschliesslich 15. September 1915
32 K. für 100 kg.
in der Zeit vom 16. September 1915
30 K. für 100 kg.;

für Roggen:

in der Zeit bis einschliesslich 31. August 1915
29 K. für 100 kg.
in der Zeit bis einschliesslich 15. September 1915
28 K. für 100 kg.
in der Zeit vom 16. September 1915
27 K. für 100 kg.;

für Hafer:

in der Zeit bis einschliesslich 15. September 1915
26 K. für 100 kg.
in der Zeit vom 16. September 1915
25 K. für 100 kg.;

für Futtergerste:

in der Zeit vom 1. September 1915 25 K. für 100 kg.

für Braugerste:

in der Zeit vom 1. September 1915 27 K. für 100 kg.

Diese Preise gelten als Höchstpreise im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915 Nr. 20 V. Bl.

Niemand darf für Getreide höhere Preise als die angeführten Höchstpreise bezahlen.

5.

L. N. 148.

Mühlenordnung und Mehlpreise.

§ 1.

Alle Mühlen werden der Aufsicht und Kontrolle der k. u. k. Militärverwaltung unterstellt. Gleichzeitig wird den Mühlen, sowie deren Vertretern und Einkäufern gemäss Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915 Verordnungsblatt der Mil. Verw. in Polen Nr. 20. § 3. die Ermächtigung zum Kaufe von Getreide und Verkauf von Müllereiprodukten aller Art erteilt.

§ 2.

Gross- und Kleinmühlen.

Grossmühlen sind solche, die innerhalb 24 Stunden mehr als 50 Meterzentner Getreide aller Art vermahlen können; alle anderen Mühlen sind Kleinmühlen. Die Einreihung einer Mühle in eine oder die andere Kategorie kann auch ohne Rücksicht auf ihre Kapazität erfolgen.

§ 3.

Mahlzwang.

Jede Mühle ist verpflichtet nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu arbeiten. Mühlen, deren Inhaber trotz schriftlicher Aufforderung des Kreiskommandos dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können ohne Entschädigung vom Kreiskommando in Eigenbetrieb übernommen werden. Ebenso steht dem Kreiskommando das Recht zu, den Betrieb einzelner Mühlen einzuschränken bezw. dieselben gänzlich zu sperren.

§ 4.

Mehlsorten.

Von den Grossmühlen dürfen nur nachstehende Mehlsorten erzeugt werden:

a) Weizenmischmehle:

Aus 80 Teilen Weizen und 20 Teilen Gerste sind auszuziehen:
20% Weizenmischmehl I. Type A.
50% Weizenmischmehl II. Type B.
25% Kleie.

b) Roggenmischmehle:

Aus 80 Teilen Roggen und 20 Teilen Gerste sind auszuziehen:

40% Roggenmischmehl I. Type C.
30% Roggenmischmehl II. Type D.
25% Kleie.

§ 5.

Die Bestimmungen des § 4. finden auf die Kleinmühlen keine Anwendung. Der Auszug bei diesen muss aber mindestens 70% Mehl betragen.

§ 6.

Mehlpreise.

Die en gross und en detail Preise für die Mehlsorten gemäss § 4. sind aus Tabelle A. ersichtlich.

Für Mehlsorten anderer Zusammensetzungen gelten die Preise jener Type, der sie infolge ihrer Zusammensetzung am nächsten kommen.

§ 7.

Kontrole.

Die Grossmühlen sind zur Führung von Mühlenbüchern verpflichtet, aus denen die Getreidekäufe (Datum, Verkäufer, Herkunftsort, Gattung, Quantum, Preis) sowie die Verkäufe der Müllereiprodukte (Datum Käufer, Bestimmungsort, Gattung, Quantum, Preis) ersichtlich sind. Behördliche Organe werden die Richtigkeit der Eintragungen kontrolieren.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu fünftausend Kronen, oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1915 in Kraft.

Mehlgattungen und Preise:

Tabelle A.

Zeitpunkt	Mischmehl (80% Weizen, od. Roggen, 20% Gerste) für d. Konsum d. Bevölkerung																Kleie	
	Verkauf en gros								Verkauf en detail									
	Weizenmischmehl				Roggenmischmehl				Weizenmischmehl				Roggenmischmehl					
	1. Auszug Type A.		2. Auszug Type B.		1. Auszug Type C.		2. Auszug Type D.		1. Auszug Type A.		2. Auszug Type B.		1. Auszug Type C.		2. Auszug Type D.			
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
Bis 15. September	71	—	47	50	59	—	40	—	76	—	52	50	64	–	45	—	12	—
Vom 16. September bis 10. October	67	50	45	50	57	50	38	50	72	50	50	50	62	50	43	50	12	—
Ab 11. Oktober	64	—	43	—	56	—	37	50	69	—	48	—	61	50	42	50	12	—

6.

Übernahmsmagazine der k. u. k. Militärverwaltung.

1. Magazine.

Das k. u. k. Kreiskommando hat Übernahmsmagazine zur Übernahme von Getreide und Mehl errichtet und zwar in:

Przysieka (Mühle)	Magazin Nr. 1
Charznica (Miechow-Bahnhof)	Magazin Nr. 2
Nieszkow (Mühle)	Magazin Nr. 3
Slomniki	Magazin Nr. 4
Kocmyrzów (Bahnhof)	Magazin Nr. 5
Szreniawa (Zuckerfabrik)	Magazin Nr. 6
Brzesko Nowe (Kaserne der Grenzwache)	Magazin Nr. 7.

2. Lieferungsverplichtung.

Vorläufig wird davon abgesehen den einzelnen Gutsbesitzern und Bauern Lieferungsquanten vorzuschreiben. Dies würde erst dann, und zwar im Verhältnis zu der mit Getreide angebauten Fläche, geschehen, wenn durch freiwillige Lieferung nicht das beabsichtigte Quantum aufgebracht werden würde.

Dieses beträgt ca 1200 Waggons.

Die freiwilligen Lieferungen werden jedem Producenten gutgebucht und von einer späteren eventuellen Vorschreibung in Abrechnung gebracht.

3. Lieferung von Getreide.

a) *Übernahmspreise:* Die Übernahmspreise der k. u. k. Militär-Verwaltung für Getreide sind die

Höchstpreise (kundgemacht im Amstblatt Nr. 10.). Sie werden, wenn das Getreide nicht im gesunden und trockenen Zustande übergeben wird, auf Grund jeweiliger Schätzung herabgesetzt.

b) *Abzüge für Verunreinigungen:* Das Getreide darf nicht mehr als 2% Besatz (Verunreinigungen) enthalten, für jedes weitere, wenn auch nur beginnene Prozent Besatz sind vom Übernahmspreis je 30 Heller in Abzug zu bringen.

c) *Die Preise verstehen sich ab Übernahmsmagazin.* Sie schliessen die Kosten der Verladung und des Transportes bis zum Übernahmsmagazin in sich.

d) *Abzüge für Verladung und Transport.* Wird das Getreide am Gewinnungsorte übernommen, weil der Besitzer die Verladung oder den Transport zum Übernahmsmagazin nicht durchführt, so tritt ein Preisabschlag ein, der für je 100 kg je nach der Entfernung des Gewinnungsortes von der Übernahmsstelle folgendermassen bemessen wird:

Bei Entfernungen bis einschliesslich 5 *km* . 25 Heller
Bei Entfernungen bis einschliesslich 10 *km* . 50 Heller
Bei Entfernungen von mehr als 10 *km* . . . 1 Krone.

4. Lieferung von Mehl statt Getreide.

Den Producenten steht es frei, anstatt Geitreide Mehl zu liefern, und zwar 75 Teile Mehl an Stelle von 100 Teilen Getreide.

Die Magazine der Militärverwaltung übernehmen nur Vollmehle nach folgender Mehlvorschrift:

aus 100 Teilen Weizen, Roggen oder
Gerste sind auszuziehen 75% Vollmehl
und 20% Kleie.

Die Preise sind aus der Tabelle B ersichtlich.

Dem Bezitzer des Mehles wird für das Zuführen von der Mühle bis in das nächste ärarische Magazin ein Zuschlag von 10 Heller pro Meterzentner und 1 Kilometer zugestanden.

Tabelle B.

Zeitpunkt	Vollmehle für Einlieferungen in ärarische Magazine					
	Weizen vollmehl		Roggen vollmehl		Gersten vollmehl	
	K.	h.	K.	h.	K.	h.
Bis 31./8.	47	50	41	—	—	—
Vom 1./9. bis 15./9.	44	50	39	50	38	—
Ab 16./9.	42	—	38	—	38	—

Die Magazinierung beginnt 25. August in den Magazinen Nr. 2, 3, 4 und 5.

7.

Einführung von Jagdkarten.

Zur Ausübung der Jagd ist eine Jagdkarte erforderlich.

Jagdkarten können an Jagdeigentümer, Jagdpächter, höhere Forstbeamte (Oberförster, Förster) und besonders vertrauenswürdige Personen ausgefolgt werden. An das niedere Forstpersonal werden Jagdkarten nicht ausgefolgt.

Der Preis der Jagdkarte beträgt 10 Kronen.

Die Schonzeiten für das Wild sind folgende:

Endel- und Dammhirsch vom 1./2.—1./8., Tiehr- und Dammgais vom 1./11.—31./12. und 1./1.—1./9., das Erlegen des Rehbockes ist nicht erlaubt, ebenso der Rehgais, Hasen vom 15./2.—15./8., Fasan vom 15./2.—1./9., Rebhuhn vom 15./1.—15./8., Auer- und Birkhahn vom 1./6.—31./12. und 1./1.—1. 4.

Das Erlegen der Auer- und Birkhehne ist nicht erlaubt. Wildente vom 1./3.—1./7.

Auf den Jagdkarten wird ersichtlich gemacht dass ihr Besitzer zum Tragen des Jagdgewehres berechtigt ist. Besondere Waffenpässe werden für solche welche bereits Jagdkarten haben, nicht herausgegeben.

Die Jagdkarten werden über Ansuchen vom Kreiskommando ausgegeben.

8.

Wertherabsetzung der Kronenwährung.

Nachdem es sich herausgestellt hat, dass seitens weiter Kreise der Bevölkerung ungeachtet der bekanntgegebenen Vorschriften noch immer 1 Rubel nicht mit 2 Kronen gleichgehalten wird, sondern dafür ein weit höherer Betrag gerechnet wird, gibt das k. u. k. Kreiskommando neuerdings folgendes bekannt:

1. Jedermann, der sich nicht an die vorgeschriebene Relation 1 Silberrubel = 2 Kronen hält, wird im Betretungsfalle mit Arrest bis zu 20 Tagen oder Geldstrafe bis zu 200 Kronen bestraft. Ausserdem wird, wenn es sich um einen Geschäftsmann handelt, demselben die Konzession zu einem Geschäftsbetriebe auf die Dauer eines Monats, in Wiederholungsfalle für immer entzogen werden.

2. Jeder, dem ein Fall der Wertherabsetzung der Kronenwährung bekannt wird, ist verpfichtet, dies sofort dem nächsten Gendarmerie- oder Finanzwachposten anzuzeigen. Wer sich dieser Verpflichtung wissentlich entzieht, verfällt denselben Strafen, wie die sub 1. angeführten Personen.

3. Binnen 8 Tagen ist in jedem Verkaufslokale an gut sichtbarer Stelle seitens der Geschäftsleute eine grosse, deutlich lesbare Tafel mit folgendem Inhalte einzubringen:

1 Goldrubel	=	2 Kronen 50 Heller
1 Noten- oder Silberrubel	=	2 Kronen
1 Kopeke	=	2 Heller.

Der Betrieb von Geschäften, in denen solche Tafeln bis 31. August 1915 nicht angebracht oder nach diesem Tage nicht dauernd erhalten werden, wird auf einen Monat gesperrt.

9.

Durchlochtes russisches Papiergeld.

Von gewissenlosen Leuten wird der Bevölkerung vorgespiegelt, dass russische Banknoten, wenn sie auch nur ein kleines Loch aufweisen, wertlos seien. Dies geschieht zu dem Zweck, um den Besitzern solcher Scheine, dieselben um eine Kleinigkeit abzunehmen.

Dieser Vorgang ist Betrug und wird mit grösster Strenge geahndet werden.

10.

E. Nr. 3.799.

Verordnung

betreffend den Verkehr von Zivilpersonen über die Grenze des deutschen Etappengebiets.

§ 1.

Der Verkehr von Zivilpersonen über die Grenze des Etappengebietes ist ohne behördliche Genehmigung untersagt. In den Nachtstunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr früh darf er überhaupt nicht stattfinden.

§ 2.

Die Genehmigung kann nur von den Etappenkommandanten durch Ausstellung von Passierscheinen erteilt werden.

Passierscheine werden nur gegen Vorzeigung einer Bescheinigung des Ortsvorstehers über Zweck und Ziel der Reise ausgestellt. Der Antragsteller hat als Sicherheit 50 Rubel zu hinterlegen, die ihm bei Rückgabe des Scheines unter Abzug von einem Rubel für Ausstellung desselben zurückgegeben werden. Bei nicht rechtzeitiger Rückkehr verfällt die Summe.

§ 3.

Wer ohne im Besitz eines von einem Etappenkommandanten ausgestellten Passierscheins zu sein, von auswärts das Etappengebiet betretten will, darf zwar auf Grund eines von einer anderen, insbesondere einer k. u. k. österreichisch-ungarischen Dienststelle ausgestellten Reisedokumentes die Grenze überschreiten, hat sich aber sofort ohne jeden Aufenthalt zur nächsten Etappenkommandantur zu begeben und dort einen Passierschein zu erbitten. Der Etappenkommandant kann in diesem Falle nach Prüfung der Verhältnisse einen Passierschein, auch ohne dass ihm eine Bescheinigung des Ortsvorstehers vorgezeigt wird, ausstellen. Wird die Austellung des Passierscheines verweigert, so hat der Antragsteller sofort auf dem nächsten Wege des Etappengebiet zu verlassen.

§ 4.

Die Passierscheine müssen enthalten:

1. Name und Wohnort des Inhabers, sowie Personalbeschreibung.
2. Dauer und Gültigkeit, die nur in dringenden Ausnahmefällen auf länger als 3 Tage zu bemessen ist.
3. Zweck der Reise.
4. Ziel der Reise.
5. Angabe der Dienststellen, bei denen Meldung zu erfolgen hat.

§ 5.

Die Inhaber der Passierscheine müssen diese Scheine auf der Reise stets bei sich führen. Sie haben sich am Zielpunkte bei den nach § 4. Ziff. 5. angegebenen Dienststellen unter Angabe ihrer Wohnung zu melden. Das Geschehene ist auf dem Schein zu vermerken. Nach Erledigung der Reise ist der Passierschein an die Etappenkommandantur, welche ihn ausgestellt hat, zurückzugeben.

§ 6.

Die bestehenden Bestimmungen über Erteilung der Fahrterlaubnis für die Eisenbahn werden durch diese Verordnung nicht berührt. Wer die Eisenbahn im Etappengebiet verlässt, hat jedoch nach § 3 zu verführen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, soweit nicht nach sonstigen Gesetzen oder Verordnungen eine schwerere Strafe bewirkt wird. Insbesondere verfällt der Strafe

auch, wer ohne den ihm erteilten Passierschein auf der Reise betroffen wird.

§ 8.

Zum Eintritte in das deutsche Okkupations- und Etappengebiet muss jeder Einwohner des österr.-ungarischen Okkupationsgebietes mit einem ordnungsmässigen vom zuständigen Kreiskommando ausgestellten Reisepasse versehen sein.

11.

E. Nr. 3.919.

Militärbergamt in Dąbrowa.

Über Befehl des k. u. k. E. O. K. vom 21./7. 1915 Op. M. V. 66.674 wird mitgeteilt, dass alle im österr.-ung. Verwaltungsgebiete von Russ. Polen gelegenen Berg- und Hüttenbetriebe, sowie die mit denselben im Zusammenhange stehenden Anstalten, Unternehmungen, Kommunikationen etz. in technischer und administrativer Beziehung unmittelbar dem k. u. k. Militärbergamt in Dąbrowa, welches seinerseits dem E. O. K. direkte untergeordnet ist, unterstellt werden.

12.

Reisepässe und Passierscheine nach Krakau.

Gesuche um Reisepässe und Ausstellung von Passierscheinen in die Festung Krakau müssen stets im Wege der zuständigen Gemeindevorstehung **schriftlich** und eigenhändig von der ansuchenden Partei unterschrieben, an das Kreiskommando eingebracht werden.

Die Gemeindevorstehung hat bei Vorlage des Gesuches ausdrücklich die politische Unbedinglichkeit und vollständige Verlässlichkeit des Gesuchstellers zu bestätigen.

Gesuche von nicht verlässlichen Personen sind mit dem Antrage auf Abweisung vorzulegen.

Der Gemeindevorsteher und der Gemeindeschreiber werden persönlich für die Befürwortung von nicht verlässlichen Personen haftbar gemacht und strenge zur Verantwortung gezogen werden.

13.

Konzessionsgesuche und Gewerbescheine.

Gesuche um Verleihung von gewerblichen Konzessionen (z. B. Gasthausberechtigungen, Tabaktrafiken) oder von Gewerbescheinen müssen stets im Wege der zuständigen Gemeindevorstehung **schriftlich** und eigenhändig von der ansuchenden Partei unterschrieben, an das Kreiskommando eingebracht werden.

Die Gemeindevorstehung hat bei Vorlage eines Konzessionsgesuches zu berichten ob ein wirkliches Bedürfnis der Bevölkerung nach einer neuen Konzession vorliegt oder ob das Gesuch abzuweisen wäre.

Bei Vorlage eines Gesuches um Ausstellung eines Gewerbescheines ist zu berichten ob gegen die Ausübung des erbetenen Gewerbes mit Rücksicht auf den Schleichhandel, die Sittlichkeit oder den Leumund des Gesuchstellers irgend welche Bedenken obwalten.

14.

Kunstdünger.

In der Kunstdüngerfabrik in Strzemieszyce, Kreis Dąbrowa, kann Knochenmehl (1 q um K. 13) und Superphosphat (1 q um K. 11·50) bezogen werden und sind etwaige Bestellungen direkte an die genannte Fabrik zu richten.

15.

E. N. 722/St. R.

Ausgabe und Verwendung von Stempelmarken.

Das k. u. k. Armee-Etappen-Oberkommando hat mit dem Befehle von 4. Juli 1915 Op. N. 57476 die Ausgabe und Verwendung von Stempelmarken für das unter der k. u. k. österreichisch-ungarischen Militärverwaltung stehende Gebiet Polens angeordnet.

Die Auflage der Stempelwertzeichen erfolgte in folgenden Gattungen u. z. je zu 10 h., 20 h., 30 h., 40 h., 1 K., 2 K.

Die k. u. k. Kreiskommandokassa in Miechów fungiert als Fassungs- und Verschleissamt der Stempelwertzeichen.

Mit dem Verschleisse von Stempelmarken des Gebührengefälles können auch im Bedarfsfalle Gemeinde und Stadtämter Notare, grössere Trafiken und Tabakverläge betraut werden.

Die Befugnis zum Verschleisse von Stempelmarken erteilt das zuständige k. u. k. Kreiskommando.

Jedem Verschleisser kann eine Provision von 2% bis 3% des Wertes der Stempelwertzeichen gewährt werden.

Vom Tage der Verlautbarung dieser Anordnung

sind alle — nach dem russischen Gebührengesetze vom 10. Juni 1900 Nr. 1674 (ergänzt im Jahre 1906, 1908 und 1909 Ausgabe ex 1910) stempelpflichtigen Eingaben, Schriften und Urkunden mit den hiefür entfallenden Stempelwertzeichen in der vorgeschriebenen Höhe und Weise zu versehen.

Die Dagegenhandelnden werden nach den Bestimmungen des obigen Gesetzes bestraft.

16.

E. Nr. 4433.

Überschreitung der Zollgrenze durch die österreichische Finanzwache.

Das k. u. k. Militär-Gouvernement Kielce hat die Bewilligung erteilt, dass die ad § 3 der Durchführungsvorschriften zur Zollordnung — zur Überwachung der Zolllinie berufene österr. Grenzfinanzwache in der Verfolgung des Schmuggels und des unerlaubten Grenzübertrittes die hiesige Grenze überschreiten und hier die gebotene Amtshandlung vornehmen darf.

17.

Bekämpfung der Hundswut.

Die k. u. k. Gendarmerieposten und Finanzwach-Abteilungen, Gemeindevorsteher und Soltysen werden aufgefordert die erlassenen Anordnungen zur Verhinderung der Verbreitung der Wut unter den Tieren einer auch für den Menschen überaus gefährlichen Krankheit strickte zu befolgen.

Die Anordnung, dass Hunde an die Kette zu legen eventuell mit einem sicheren Maulkorb zu versehen sind, wird in Erinnerung gebracht.

Ohne Maulkorb frei umherlaufende Hunde sind zu töten.

Den Gemeinden- und Ortsvorstehern wird befohlen allmonatlich eine Streifung nach frei ohne Maulkorb herumlaufenden Hunden zu veranlassen und jene gegen die Vorschriften zuwiderhandelden Personen dem k. u. k. Kreiskommando anzuzeigen.

Die Bevölkerung wird eindringlich auf die grosse Gefahr der Hundswut für den Menschen aufmerksam gemacht, es geht allmonatlich eine grosse Zahl von Gebissenen in das Spital nach Krakau ab.

18.

Förster, Waldhüter und Feldhüter.

Alle von Gemeinden oder privaten Besitzern angestellten Förster, Waldhüter und Feldhüter müssen durch die betreffende Gemeindevorstehung dem Kreiskommando zur Beeidigung vorgeschlagen werden.

Erst nach erfolgter Beeidigung durch ein Organ des Kreiskommandos wird diesen Aufsichtsorganen ein Dienstzeichen ausgefolgt und die rechtige Stellung einer öffentlichen Wache zuerkannt werden.

19.

E. Nr. 4267.

Eisenbahnverwaltung.

Die Betriebsleistung der in österreichisch-ungarischer Verwaltung stehenden Eisenbahnstrecken im Okkupationsgebiete wurde mit 25. Juli d. J. von Granica nach Kielce verlegt.

20.

E. Nr. 4268.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Rozwadów-Kraśnik.

Zufolge A. O. K. Befehles Op. M. V. Nr. 67078 wurde mit 20. d. M. die Strecke Rozwadów-Kraśnik mit den Stationen Lipa, Zaklików, Łychów, Szastarka, Karpiówka und Kraśnik für den Militärpersonen- und Militärgüterverkehr eröffnet. Die Strecke Rozwadów-Kraśnik wird in betriebstechnischer Beziehung der Betriebleitung Kielce unterstellt. Für die Abfertigung von Militärpersonen und Militärgütern nach Stationen der genannten Strecke gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Verkehr nach und für Stationen der gegenwärtig von der Nordbahn-Direktion betriebenen Linien in Russisch-Polen.

21.

E. Nr. 3817.

Zivilgüterverkehr auf der Lokomotivfeldbahn.

Vom ersten Armee-Etappen-Kommando wurde seinerzeit mit Rücksicht darauf, dass die Zivilpersonen

in den Kreisen Miechów und Pińczów die Freizügigkeit nicht gestattet war, angeordnet, dass Zivilgüter auf den Linien der k. u. k. Lokomotivfeldbahn nur durch Spediteure zur Aufgabe gelangen dürfen.

Nachdem nunmehr in den in Betracht kommenden Kreisen die Freizügigkeit ausgesprochen wurde, anderseits die Inanspruchnahme der Spediteure eine ganz wesentliche Erhöhung der Transportspesen zur Folge hatte, wird über Antrag der Feldbahndirektion die eingangs dargestellte Einschränkung aufgehoben und der Zivilgüterverkehr für die Allgemeinheit freigegeben.

22.

Kundmachung.

Mit 8/7 l. J. wurde der Zivilpersonenverkehr und der Güterverkehr in der Strecke Jędrzejów-Kielce aufgenommen.

Die betreffenden Beförderungsbedingungen werden im nächsten Amtsblatte verlautbart.

23.

E. Nr. 4434.

Eröffnung des Etappenpostamtes Wolbrom.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 über den Post- und Telegraphendienst wurde das Etappenpostamt I. Klasse in Wolbrom für den Privatverkehr eröffnet.

24.

E. Nr. 3918.

Kundmachung.

Eröffnung der Badesaison in Bad Busk.

Um den Bedürfnissen und Wünschen des P. T. Publikums im Okkupationsgebiete Rechnung zu tragen und dem nur auf den Verdienst während der Badesaison angewiesenen Teile der Bevölkerung zu Hilfe zu kommen wurde die Instandsetzung der Einrichtungen in Bad Busk veranlasst und die Saison bereits am 6. Juli 1915 eröffnet.

Vorläufig wurden: Schwefelbäder, Wannenbäder und der Doucheraum für Kaltwasserkuren in Betrieb gesetzt und die Preise ab 10. Juli folgendermassen festgesetzt:

1. für ein Schwefelbad	2 Kronen	
2. für ein warmes Bad	1 »	50 Heller
3. für ein Wannenbad mit Kohlensäuern (Gas)	3 »	— »
4. für ein Douchebad (ohne Wannenbenützung)	— »	80 »
5. für ein Douchebad (mit Wannenbenützung)	1 »	80 »

Ausserdem werden um Gratisbäder an die arme Bevölkerung des Kreises zu ermöglichen bei jeder Badebenützung 10 Heller eingehoben.

Bei Abonnementskarten auf 10 Bäder mit einer Lauffrist von 20 Tagen wird 20% Nachlass gewährt. Badewäsche ist von den P. T. Badegästen mitzubringen. In der Anstalt befindet sich auch ein routinierter Masseur. Die Apparate im Zandersaal können nur unter Aufsicht eines sachverständigen Arztes benützt werden.

Kurtaxen, Saisonkarten und drgl. werden heuer nicht eingehoben. Die Wohnungsverhältnisse werden von der dortigen Gemeinde geregelt welche diesbezüglich Auskünfte erteilt.

Ansteckende Krankheiten sind keine im Orte.

Nähere Details werden seinerzeit in dem Kurreglement veröffentlicht werden.

25.

Todesurteil.

Der Taglöhner Adalbert Śliwiński aus Ludwinów, Gemeinde Radków, nach Radków im Bezirke Włoszczowa heimatzuständig, wurde vom Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Włoszczowa des Verbrechens des versuchten Mordes, begangen am 1. Juni 1915 in Włoszczowa dadurch, dass er einen ihn anlässlich seiner Entweichung von der Gendarmeriekaserne verfolgenden und anhaltenden Gendarmeriewachmeister in der Absicht ihn zu töten mit einem in der Gendarmeriepostenkanzlei entwendeten offenem Taschenmesser drei Stiche darunter einen ins Gesicht und einen in die Herzgegend versetzte, ihn schwer verletzte und dann, als der verletzte Gendarmeriewachmeister von ihm weglief, gegen denselben mit erhobenen Messer losging, an dem weiteren Vorgehen jedoch durch die herbeigeeilten Gendarmen und Soldaten verhindert wurde, schuldig erkannt und mit Urteil vom 18. Juni 1915 zum Tode durch den Strang verurteilt, welche Strafe auch am selben Tage vollzogen wurde.

26.

E. Nr. 4124.

Todesurteil.

Das Gericht der k. u. k. 50 I. T. D. hat als Standgericht mit Urteil vom 28. Juni 1915 K. Nr. 184/15 den Kadeten in der Reserve Teofil Pasiczyński des I. R. Nr. 91 wegen des Verbrechens der Selbstbeschädigung, begangen dadurch, dass er am 27. Juni 1915 auf dem Wege vom Feldspital Nr. 3/15 zu seinem Truppenkörper durch einen scharfen gegen die rechte innere Handfläche abgegebenen Pistolenschuss, somit durch Verstümmelung seines Körpers, sich zum Militärdienste untauglich zu machen und dadurch seine Entlassung zu bewirken trachtete, zur Entlassung aus der Kadettencharge und zum Tode durch Erschiessen verurteilt.

Dieses Todesurteil wurde am 28. Juni vom Infanterietruppendivisions als zuständigen Kommandanten bestätigt und die Todesstrafe am 29. Juni 1915 um 10 Uhr 10 Min. V. M. vollzogen.

Der k. u. k. Kreiskommandant
in Vertretung
PREVEAUX, Oberstleutnant, m. p.

Druk W. L. Anczyca i Sp. w Krakowie.